



# Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) sowie Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz

## im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen

### § 1 Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika)

- (1) In Ausnahmefällen können Praktika und Lehrveranstaltungen, die eine Vor-Ort Anwesenheit erfordern, (wie nicht digital bzw. auf Distanz substituierbarer praktischer Unterricht, z.B. Famulaturpropädeutikum oder Organmorphologie 1 in der Humanmedizin, sinngemäß auch das 72-Wochen-Praktikum in der Zahnmedizin) in physischer Präsenz durchgeführt werden. Für die Durchführung ist – im Wege der Studienabteilung – eine Genehmigung des/der jeweiligen Curriculumsdirektors/in einzuholen, wobei bei Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika), die nicht dem Zuständigkeitsbereich eines/einer Curriculumsdirektors/in zugeordnet sind, die Genehmigung durch die Vizerektorin für Lehre erfolgt. Es ist nachzuweisen, dass die aufgrund der entsprechenden behördlichen Vorgaben einzuhaltenden COVID-19 Schutzmaßnahmen bei der Durchführung der Lehrveranstaltung gewährleistet sind. Folgende Bedingungen sind dabei jedenfalls einzuhalten:
  - a. In den Lehrveranstaltungsräumen, in Laboren etc ist auf die Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl und einen Abstand von 1,5 Meter zwischen allen Personen zu achten, soweit dies die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung nicht konterkariert.
  - b. Eine Gruppenbildung durch Studierende ist während, vor und nach der Lehrveranstaltung zu vermeiden.
  - c. Gibt es wiederverwertbares Material (insbesondere im Laborbetrieb), das (potentiell) von mehreren Studierenden/Bediensteten berührt wird, müssen Einweghandschuhe getragen werden.
  - d. Die vorgesehenen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind verpflichtend durchzuführen.
  - e. Alle Studierende tragen eine mechanische Schutzvorrichtung (Mund-Nasen-Schutz „MNS“ in Form einer Maske) verpflichtend ab Betreten des Gebäudes, in dem sich der Lehrveranstaltungsraum befindet, bis zum Verlassen des Gebäudes und auch *während* der Lehrveranstaltung. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete MNS sind umgehend auszuwechseln. Schilde bzw. Visiere allein sind nicht zulässig.
  - f. Studierende, die an COVID-19 erkrankt sind oder mit typischer COVID-19 Symptomatik (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruch- und Geschmacksstörungen, Myalgien, unklare, neu aufgetretene Hautveränderungen) sind nicht berechtigt, an der Lehrveranstaltung teilzunehmen und/oder den Lehrveranstaltungsraum zu betreten. Suchen sie dennoch den Lehrveranstaltungsraum auf, sind sie von dem/der Lehr- bzw. Sicherheitsverantwortlichen vor Ort von der Teilnahme auszuschließen und aufzufordern, den Lehrveranstaltungsraum zu verlassen. Auf eine entsprechende Protokollierung ist besonders zu achten.
  - g. Studierende, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in (Heim-)Quarantäne befinden müssen, sind von der Teilnahme an der Lehrveranstaltung ausgeschlossen.
  - h. Erfolgt eine Fiebermessung vor dem Betreten des Lehrveranstaltungsraumes, so ist eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung nicht erlaubt, wenn Fieber festgestellt wird.
  - i. Für jede Lehrveranstaltungseinheit ist von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in eine Anwesenheitsliste zu führen und für den Zweck eines allfälligen „contact tracing“ aufzubewahren.
- (2) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) gemäß den oben genannten Bedingungen erfolgt vorbehaltlich anders lautender behördlich getroffener COVID 19-Schutzmaßnahmen.



## § 2 Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz

- (1) Prüfungen (LV-Prüfungen, Gesamtprüfungen, Rigorosen, Diplomprüfungen) sind vor Ort zulässig, wenn es sich um eine Einzelprüfung und/oder um ein nicht digital bzw. in Distanz gestaltbares Prüfungsformat handelt und die nach den entsprechenden behördlichen Vorgaben einzuhaltenden COVID-19 Schutzmaßnahmen gesetzt werden. Für die Durchführung der Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen ist – im Wege der Studienabteilung – eine Genehmigung des/der jeweiligen Curriculumsdirektors/in einzuholen, wobei bei Prüfungen, die nicht dem Zuständigkeitsbereich eines/einer Curriculumsdirektors/in zugeordnet sind, die Genehmigung durch die Vizerektorin für Lehre erfolgt. Es ist nachzuweisen, dass die aufgrund der entsprechenden behördlichen Vorgaben einzuhaltenden COVID-19 Schutzmaßnahmen bei der Durchführung der Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen vor Ort gewährleistet sind.
- (2) Folgende Bedingungen sind dabei jedenfalls einzuhalten:
  1. Bei schriftlichen Prüfungen gilt:
    - a. Die Wahrung eines Sicherheitsabstands von 1,5 Meter zwischen allen Personen muss sichergestellt sein, sowohl während der Prüfung (insb. betreffend die Sitzplätze der KandidatInnen) als auch vor und nach der Prüfung. Während, vor und nach der Prüfung ist eine Gruppenbildung durch Studierende untersagt.
    - b. Der Aufenthalt von Personen (wie insb. Studierenden, PrüferInnen, Aufsichts- und/oder Sicherheitspersonal, etc) im Prüfungsraum ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken.
    - c. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben sowie die Abgabe der Prüfungsarbeiten erfolgt mit Sicherheitsabstand.
    - d. Alle Personen im Prüfungsraum tragen eine mechanische Schutzvorrichtung (Mund-Nasen-Schutz „MNS“ in Form einer Maske). Studierende tragen die MNS verpflichtend ab Betreten des Gebäudes, in dem sich der Prüfungsraum befindet, bis zum Verlassen des Gebäudes. *Während der Prüfung* muss die MNS *nicht* getragen werden, soweit dies im Sinne der COVID 19-Schutzmaßnahmen vertretbar ist. Bei Verlassen des Prüfungsplatzes und bei Kontaktaufnahme mit der Aufsicht ist die MNS verpflichtend zu tragen. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete MNS sind umgehend auszuwechseln. Schilde bzw. Visiere allein sind nicht zulässig.
    - e. Bei Eintritt in den Prüfungsraum sind von allen Personen die vorgesehenen Desinfektionsmaßnahmen verpflichtend durchzuführen.
    - f. PrüfungskandidatInnen, die an COVID-19 erkrankt sind oder mit typischer COVID-19 Symptomatik (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruch- und Geschmacksstörungen, Myalgien, unklare, neu aufgetretene Hautveränderungen) sind nicht berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen und/oder den Prüfungsraum zu betreten. Suchen sie dennoch den Prüfungsraum auf, sind sie von dem/der Prüfungs- bzw. Sicherheitsverantwortlichen vor Ort von der Prüfung auszuschließen und aufzufordern, den Prüfungsraum zu verlassen. Auf eine entsprechende Protokollierung ist besonders zu achten. Es ist kein Prüfungsantritt anzurechnen sondern eine Abmeldung von der Prüfung in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 8 des II. Abschnitts der Satzung möglich.
    - g. PrüfungskandidatInnen, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in (Heim-)Quarantäne befinden müssen, sind von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung kann zu einem späteren Zeitpunkt (nächstmöglicher Prüfungstermin) nachgeholt werden.
    - h. Erfolgt eine Fiebermessung vor dem Betreten des Prüfungsortes, so ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht erlaubt, wenn Fieber festgestellt wird.
  2. Bei mündlichen Prüfungen gilt:
    - a. Im Prüfungsraum dürfen sich nur 1-3 PrüferInnen (die Prüfungskommission) und ein/e Studierende/r aufhalten. Mündliche Präsenzprüfungen mit mehreren KandidatInnen sind auf sequentielles Einzelprüfen umzustellen.
    - b. Der Zutritt für weitere Personen (Vertrauensperson, Zeugen) in den Raum ist auf Grund der COVID-19 Schutzmaßnahmen entsprechend den räumlichen Verhältnissen und



- vorbehaltlich weiterer behördlich angeordneter COVID 19-Schutzmaßnahmen auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- c. Bei mündlichen Prüfungen ist ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen PrüferInnen und KandidatInnen (sowie zu einer etwaigen dritten Person – Vertrauensperson, Zeugen) sicherzustellen. Vor und nach der Prüfung ist zumindest ein Sicherheitsabstand von 1,5 Meter zwischen allen Personen einzuhalten und eine Gruppenbildung durch Studierende untersagt.
  - d. Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben sowie die Abgabe der Prüfungsarbeiten erfolgt mit Sicherheitsabstand.
  - e. Alle Personen im Prüfungsraum tragen eine mechanische Schutzvorrichtung (Mund-Nasen-Schutz „MNS“ in Form einer Maske). Studierende tragen die MNS verpflichtend ab Betreten des Gebäudes, in dem sich der Prüfungsraum befindet, bis zum Verlassen des Gebäudes. *Während der Prüfung* muss die MNS *nicht* getragen werden, soweit dies im Sinne der COVID 19-Schutzmaßnahmen vertretbar ist. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete MNS sind umgehend auszuwechseln. Schilde bzw. Visiere allein sind nicht zulässig.
  - f. Bei Eintritt in den Prüfungsraum sind von allen Personen die vorgesehenen Desinfektionsmaßnahmen verpflichtend durchzuführen.
  - g. Jede/r Kandidat/in muss – soweit erforderlich – eigenes Schreibgerät mitnehmen.
  - h. PrüfungskandidatInnen, die an COVID-19 erkrankt sind oder mit typischer COVID-19 Symptomatik (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruch- und Geschmacksstörungen, Myalgien, unklare, neu aufgetretene Hautveränderungen) sind nicht berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen und/oder den Prüfungsraum zu betreten. Suchen sie dennoch den Prüfungsraum auf, sind sie von dem/der Prüfungs- bzw. Sicherheitsverantwortlichen vor Ort von der Prüfung auszuschließen und aufzufordern, den Prüfungsraum zu verlassen. Auf eine entsprechende Protokollierung ist besonders zu achten. Es ist kein Prüfungsantritt anzurechnen sondern eine Abmeldung von der Prüfung in sinngemäßer Anwendung von § 15 Abs. 8 des II. Abschnitts der Satzung möglich.
  - i. PrüfungskandidatInnen, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in (Heim-)Quarantäne befinden müssen, sind von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfungsleistung kann zu einem späteren Zeitpunkt (nächstmöglicher Prüfungstermin) nachgeholt werden.
  - j. Erfolgt eine Fiebermessung vor dem Betreten des Prüfungsortes, so ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht erlaubt, wenn Fieber festgestellt wird.
- (3) Die Durchführung von Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen gemäß den oben genannten Bedingungen erfolgt vorbehaltlich anders lautender behördlich getroffener COVID 19-Schutzmaßnahmen.

### § 3 Geltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Wien

- (1) Alle Benützungsberechtigten der Grundstücke, Gebäude, Räume und Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien haben den Sicherheits- und Hygienemaßnahmen der Universität Folge zu leisten.
- (2) Benützungsberechtigte sind:
  - a) alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien gemäß § 94 UG
  - b) die Mitglieder der Organe und Gremien der Medizinischen Universität Wien
  - c) sonstige Personen, die in einem vertraglichen Verhältnis zur Medizinischen Universität Wien stehen
  - d) Gäste und BesucherInnen
- (3) Verstöße gegen die an der Medizinischen Universität Wien geltenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen werden im Rahmen der Ausübung des Hausrechts aufgegriffen. Kommt eine Person trotz Aufforderung der Einhaltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen nicht nach, kann er/sie von der Lehrveranstaltung oder Prüfung ausgeschlossen werden. Stellt sich heraus, dass im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder Prüfung die Einhaltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen nicht gewährleistet werden kann oder werden diese von einer größeren Personenanzahl trotz Aufforderung nicht eingehalten, kann die Lehrveranstaltung oder Prüfung



abgebrochen werden. Diese Vorgänge sind zu protokollieren und unverzüglich der Vizerektorin für Lehre mitzuteilen.

- (4) Im Interesse des ordnungsgemäßen Betriebes können Benützungsbegrenzungen in Form eines Raum-, Gebäude-, oder Grundstücksverweises bzw. eines Betretungsverbotes verfügt werden, wenn die Sicherheit und Ordnung an der Medizinischen Universität Wien gefährdet erscheint.

Stand: 24.9.2020

Für das Rektorat

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Anita Rieder  
*Vizerektorin für Lehre*